

Examensvorbereitung Zivilverfahrensrecht

Dozentenkurs im Juli 2011

Prof. Dr. Burkhard Hess

Abschnitt Nr. 3

3. Abschnitt

3.1 Die Prozesspartei

- Parteilehre
- Parteifähigkeit

3.2 Der Mehrparteienprozess

- Einfache Streitgenossenschaft
- Notwendige Streitgenossenschaft

3.3 Abschließendes Fallbeispiel

Der Parteibegriff der ZPO

Strenge Loslösung vom materiellen Recht:
Partei ist, wer Rechtsschutz vom Gericht begehrt und gegen wen Rechtsschutz begehrt wird mit der Folge, dass gegen diese Person ein rechtskräftiges Urteil ergeht.

Konsequenz: Alle Rechtsfolgen des Prozesses treffen die Parteien - aber auch nur sie.

3.1. Die Prozesspartei

Zur „Richtigkeit“ des formellen Parteibegriffs

Über den Begriff der Partei werden die Träger des Prozessrechtsverhältnisses bestimmt, zugleich wird Rechtsklarheit im Verfahren hergestellt.

Zugleich Schutz Dritter, die mangels Parteistellung nicht an die Folgen eines Prozess gebunden werden, an dem sie nicht (materiell und formell) beteiligt werden.

Preis der „Konstruktion“: Prozesse zwischen „falschen“ Beteiligten sind zulässig. Problem komplexer Verfahren (Beispiel Gestaltungsklage) lässt sich nicht ohne weiteres bewältigen.

3.1. Die Prozesspartei

Folge des formellen Parteibegriffs

Es kommt nicht auf die Innehabung des eingeklagten Rechts an (Frage der Begründetheit: Sachlegitimation).

Ausnahme: Geltendmachung eines fremden Rechts in eigenem Namen (sog. **Prozessstandschaft**): Hier ist, weil ausdrücklich eine andere Person für den Rechtsinhaber klagt, deren Prozessführungsbefugnis zu prüfen.

3.1. Die Prozesspartei

Hinweis: Rechts- und Parteifähigkeit

- **Grundregel:** § 1 BGB – Rechtsfähig sind natürliche Personen und juristische Personen, § 21 BGB.
- **Folge:** § 50 I ZPO – Parteifähigkeit
- **Erweiterung:** Gesamthand. Hier liegt keine Rechtsfähigkeit vor (§§ 705 ff. BGB), jedoch die Bildung einer gesonderten Vermögensmasse (§§ 718 ff. BGB).
- Jedoch keine Rechtsfähigkeit, mithin keine Parteifähigkeit.

3.1. Die Prozesspartei

Hinweis: Rechts- und Parteifähigkeit

- **Grundregel:** Alle Mitglieder der Gesamthand müssen gemeinsam klagen, §§ 59 f., 62 ZPO.
- **Ausnahme:** §§ 124 I, 161 II HGB:
Handelsgesellschaften bei Registereintragung
- Seit BGHZ 146, 341: Erweiterung auf die Aussen-GbR.;
- BGHZ 163, 154: Wohnungseigentümergeinschaft;
- BGH, NJW 2008, 69 ff.: nicht rechtsfähiger Verein ist trotz § 50 II ZPO aktiv parteifähig.

Die aktuelle Entscheidung

BGH NJW 2009, 56

Ein Inkasso-Büro macht im Wege der Teilklage ca. 25.000 € aus zwei Darlehn über insgesamt 300.000 € geltend. Dabei bezieht sie sich auf die Kündigung der Darlehn, die ihrerseits einen Teilbetrag von ca. 1.116.000 € betragen. Der Mahnantrag wird kurz vor Verjährungsablauf gestellt. Erst in der Berufungsverhandlung präzisiert die Klägerin (auf Hinweis des Gerichts) die geltend gemachte Forderung.

Die Bekl. beruft sich auf Verjährung.

BGH, 27.10.2008 – Trabrennbahn, NJW 2009, 289 (Kieninger)

Die Klägerin ist eine AG schweizerischen Rechts mit drei Aktionären. Sie hat ihren Verwaltungssitz in Deutschland. Sie verlangt von der Beklagten aufgrund einer Mietvertragskündigung Herausgabe eines Grundstücks. Die Parteien streiten über die Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin sowie darüber, ob zwischen ihnen ein Mietvertrag bestanden hat und ob er wirksam gekündigt ist.

Das streitige Grundstück ist Teil eines größeren Geländes, an dem die Stadt G. dem Trabrennverein G. e.V. ein Erbbaurecht bestellt hatte. Dieser hatte mit der Beklagten im Jahre 1978 einen "Pachtvertrag" über eine Teilfläche zum Zwecke der Veranstaltung von Trödelmärkten geschlossen. Im Juni 2002 wurde über das Vermögen des Trabrennvereins das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter schloss mit dem G. Rennverein (im Folgenden: GR) über das Gelände zwei Pachtverträge, denen zufolge auch die zu dem Geschäftsbetrieb gehörenden Verträge auf den GR übergehen sollten. Mit Vertrag vom 16. Juli 2004 veräußerte der Insolvenzverwalter das Erbbaurecht an die Klägerin. Nachdem die Stadt dieser Veräußerung zugestimmt hatte, wurde der Rechtsübergang im Grundbuch eingetragen.

Gestützt auf das Sonderkündigungsrecht aus § 111 InsO erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 29. September 2004 die Kündigung des Mietvertrages. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2004 erklärte sie die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges.

BGH, *Urteil* vom 31. 3. 2008 - II ZR 308/06,
NJW 2008, 2441

Durch notariellen Vertrag vom 23. 7. 2003 errichteten die Gesellschafter E und S die Kl. als GmbH und bestellten S zum Geschäftsführer. Die Gesellschaft ist nicht im Handelsregister eingetragen. Die Kl. begehrt mit der Klage, die sie als Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unter Angabe der Vertretung durch ihren Geschäftsführer eingereicht hat, Versicherungsschutz aus einer Betriebshaftpflichtversicherung für einen Schadensfall im Oktober 2003. Inzwischen haben die Gesellschafter die Absicht aufgegeben, die Gesellschaft eintragen zu lassen.

Die Beklagte rügt die fehlende Parteifähigkeit; zudem sei die Vertretung durch den „Geschäftsführern S.“ keine wirksame Vertretung nach § 51 ZPO.

3.2. Die Streitgenossenschaft

Begriff: In einem Verfahren stehen sich mehrere Personen als Kläger und Beklagte gegenüber.

Grundsatz: Die Prozessrechtsverhältnisse bleiben getrennt; sie werden jedoch in einem Verfahren gemeinsam verhandelt.

Voraussetzung:

Sachliche bzw. zweckmäßige Verknüpfung der Klagen (§§ 59, 60 ZPO),

Zuständigkeit des Gerichts für alle Klagen
(weitergehend: Art. 6 Nr. 1 EuGVO)

3.2. Die Streitgenossenschaft

Einfache Streitgenossenschaft, §§ 59 f. ZPO

Voraussetzung, §§ 59, 60 ZPO:

Sachliche bzw. zweckmäßige Verknüpfung der Klagen.

Rechtsfolge, § 61 ZPO:

Die getrennten Prozessrechtsverhältnisse werden gemeinsam verhandelt, d.h. Tatsachenvortrag wirkt auch für den anderen Prozess, sofern kein Widerspruch erfolgt.

Säumnis des Streitgenossen (§§ 330 f. ZPO) wird nicht durch das Erscheinen des anderen verhindert.

Unzulässige Streitgenossenschaft bewirkt lediglich eine Trennung der Prozesse, § 145 ZPO.

3.2. Die Streitgenossenschaft

Die notwendige Streitgenossenschaft, § 62 ZPO

Voraussetzung, § 62 ZPO:

Aus materiellen oder prozessualen Gründen kann nur eine einheitliche Entscheidung ergehen.

Fallgruppen

1. Notwendige, gemeinsame Klage mehrerer, § 62 I Alt.2 ZPO

- Passivklage gegen Mitberechtigte (vgl. §§ 747 S. 2, 2059 BGB).
- Aktivklage der Gesamthandsgemeinschaft (§§ 709, 719; 1450; 2038, 2040, 2224 BGB); anders bei Befugnis zur Einzelklage (etwa: § 2039 BGB); für die Passivklage gilt hier § 736 ZPO.

3.2. Die Streitgenossenschaft

2. Notwendige, einheitliche Sachentscheidung

Gds. ist die Einzelklage zulässig; wenn jedoch Mehrere klagen, muss eine einheitliche Entscheidung ergehen.

Praktisch bedeutsam: §§ 179, 183 InsO, 249 II AktG

Rechtsfolge, § 62 ZPO:

Die Prozessrechtsverhältnisse bleiben getrennt, jedoch werden die Dispositionsbefugnisse eingeschränkt:

Geständnis, Klagerücknahme, Erledigung der Hauptsache, Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich können nur gemeinsam vorgenommen werden.

Praktisch wichtig: Säumnis des Streitgenossen wird durch das Erscheinen des anderen verhindert.

3.3. Abschließendes Fallbeispiel

BGH, 4.12.2008, ZIP 2009, 66

Die Beteiligte zu 1), eine GbR, erwirkte unter ihrer Bezeichnung gegen Bet. zu 2) ein Versäumnisurteil über 40.000 €. Unter Vorlage des Titels beantragt sie beim Grundbuchamt die Eintragung einer Zwangshypothek in ein Grundstück der Beteiligten zu 2).

Das Grundbuchamt weist die Eintragung mit der Erwägung zurück, dass die Voraussetzungen von § 29 GBO bei einer GbR nicht vorlägen. Die Gesellschaft könne nicht als solche ins Grundbuch eingetragen werden.

Was ist der GbR anzuraten?